Unterlage 19.1

Emch+Berger GmbH
Ingenieure und Planer
Umwelt- und Landschaftsplanung

Lorenzstr. 34 ▪ 76135 Karlsruhe

BAB A 8

Neubau Grünbrücke bei Mutschelbach

Artenschutzfachliche Beurteilung

Februar 2019

BAB A 8, Neubau Grünbrücke bei Mutschelbach

Artenschutzfachliche Beurteilung

Auftraggeber:

Regierungspräsidium Karlsruhe
Abt. 4, Straßenwesen und Verkehr
Ref. 44 Straßenplanung
Schlossplatz 4 -6
76133 Karlsruhe

Bearbeitung:

Emch+Berger GmbH
Ingenieure und Planer
Umwelt- und Landschaftsplanung
Lorenzstraße 34
76135 Karlsruhe

Projektbearbeitung:

Dipl. LÖK Andrea Neumann
Dipl.- Biologe M. Riehle

Karlsruhe, Februar 2019

Impressum

Erstelldatum:	Oktober 2018
letzte Änderung:	05.02.2019
Autor:	A. Neumann, M. Riehle
Auftragsnummer:	000.18.076
Datei:	E_181128_Grünbrücke_Mutschelbach.doc
Seitenzahl:	13

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	**Einleitung**	**- 1 -**
1.1	Vorhabenbeschreibung und Aufgabenstellung	- 1 -
1.2	Naturräumliche Einordnung	- 2 -
1.3	Schutzkategorien	- 2 -
2	**Realnutzung im Baufeld der Grünbrücke**	**- 3 -**
3	**Prognose artenschutzrechtlicher Betroffenheiten**	**- 8 -**
3.1	Rechtliche Grundlagen	- 8 -
3.2	Habitatpotenzial für streng geschützte Arten im geplanten Baubereich	- 9 -
3.3	Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	- 11 -
3.4	Vermeidungsmaßnahmen	- 11 -
3.5	Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	- 12 -
4	**Fazit**	**- 12 -**
5	**Quellen**	**- 13 -**

Abbildungsverzeichnis

		Seite
Abbildung 1	Lage der geplanten Grünbrücke bei Mutschelbach.	- 1 -
Abbildung 2	Landschaftsschutzgebiet im Bereich der geplanten Grünbrücke (Kartenserver der LUBW).	- 2 -
Abbildung 3	Achse des Wildtierkorridors sowie geschützte Offenland- und Waldbiotope im weiteren Umfeld der geplanten Grünbrücke (Kartenserver der LUBW).	- 3 -
Abbildung 4	Nördliche Böschung der BAB A 8 mit Brücke der Kreisstraße K 3562.	- 3 -
Abbildung 5	Nordböschung der BAB A 8 mit lückiger Vegetation und zahlreichen Kleinsäugerbauten („Mauselöcher“).	- 4 -
Abbildung 6	Fläche oberhalb der nördlichen Autobahnböschung mit Blick bis zum Wald.	- 4 -
Abbildung 7	Fläche oberhalb der nördlichen Autobahnböschung mit Blick auf angrenzende Ackerflächen und Streuobstwiesen im Hintergrund.	- 5 -

Abbildung 8 Hecke mit angrenzendem Streuobstbestand oberhalb der nördlichen Autobahnböschung. - 5 -

Abbildung 9 Südliche Böschung der BAB A 8 mit Brücke der Kreisstraße K 3562. - 6 -

Abbildung 9 Südböschung der BAB A 8 mit lückiger Vegetation. - 6 -

Abbildung 11 Fläche oberhalb der südlichen Autobahnböschung mit Blick bis zur Kreisstraße und angrenzendem Wald. - 7 -

Abbildung 12 Südexponierte Autobahnböschung mit anstehendem Muschelkalk. - 9 -

Anlagen

Formblätter der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Zauneidechse und Heckenbrüter)

1 Einleitung

1.1 Vorhabenbeschreibung und Aufgabenstellung

Im Zuge des Ausbaus der BAB A 8 ist der Bau einer Grünbrücke als kombiniertes Brückenbauwerk (Grünbrücke mit seitlichem Wirtschaftsweg) über die Autobahn BAB A 8 bei Karlsbad-Mutschelbach auf der Gemarkung Remchingen-Nöttingen einschließlich der Anbindungen an das bestehende Wirtschaftswegenetz geplant (RP KARLSRUHE 2018).

Einschließlich der Rampen wird das Brückenbauwerk eine Länge von 260 m haben.

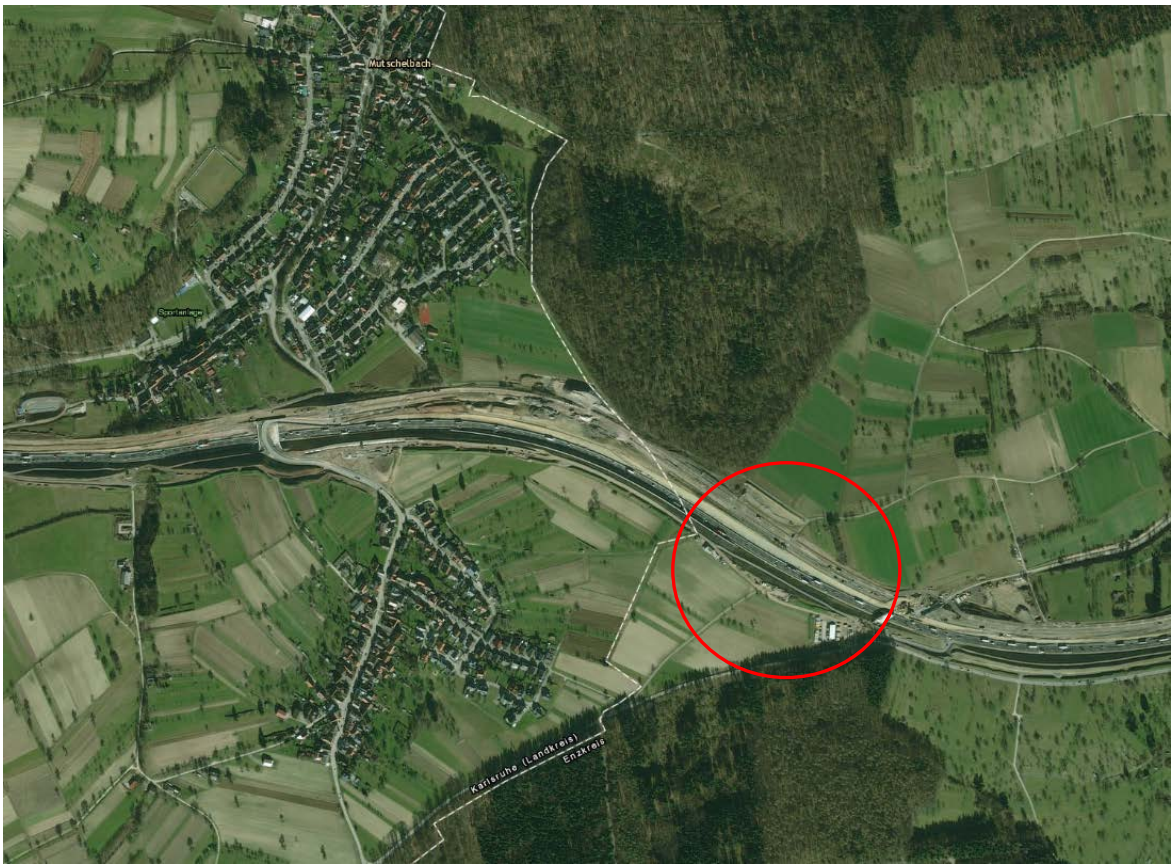

Abbildung 1 Lage der geplanten Grünbrücke bei Mutschelbach.
Quelle: Esri, DigitalGlobe, GeoEye, Earthstar Geographics, CNES/Airbus DS, USDA, USGS, AeroGRID, IGN, and the GIS User Community).

In der vorliegenden Unterlage wird die geplante Baumaßnahme hinsichtlich der möglichen artenschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Betroffenheiten überprüft.

Die Beurteilung erfolgt auf Grundlage der verfügbaren naturschutzfachlichen Informationen (Schutzgebietsdaten) und einer Ortsbegehung im November 2018 zur Abschätzung artenschutzrechtlich relevanter Habitatpotenziale.

Aus rechtlicher Sicht sind zu beachten:

- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell gültigen Version
- das Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft - Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) in der Fassung vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in der aktuell gültigen Version.

1.2 Naturräumliche Einordnung

Der Standort der geplanten Grünbrücke liegt in der Naturräumlichen Einheit „Kraichgau“ (Nr. 125).

Die Landschaft im Umfeld der geplanten Grünbrücke ist geprägt durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung im Wechsel mit Streuobstwiesen und Waldflächen. Die Querungsmöglichkeit über die BAB A 8 ist in einem Bereich geplant, in dem sich der Buchwaldbestand östlich von Mutschelbach und der Waldbestand im Hermannsgrund nördlich von Auerbach sehr nahe kommen und fast nur durch die Autobahn voneinander getrennt werden.

1.3 Schutzkategorien

Die Grünbrücke über die BAB A 8 ist innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.36.037 „Remchingen - Mittleres Pfinztal“ geplant. Weitere Schutzgebiete sind im näheren Umfeld der geplanten Grünbrücke nicht vorhanden.

Unmittelbar am geplanten Standort der Grünbrücke verläuft die Achse des Wildtierkorridores Pfahlwald / Michelbach (Grindenschwarzwald und Enzhöhen) - Stranzenberg / Wöschbach (Kraichgau) des Generalwildwegeplans. Der Standort liegt ferner in einem von bundesweit 93 prioritären Wiedervernetzungsabschnitten des Bundesprogramms „Wiedervernetzung“.

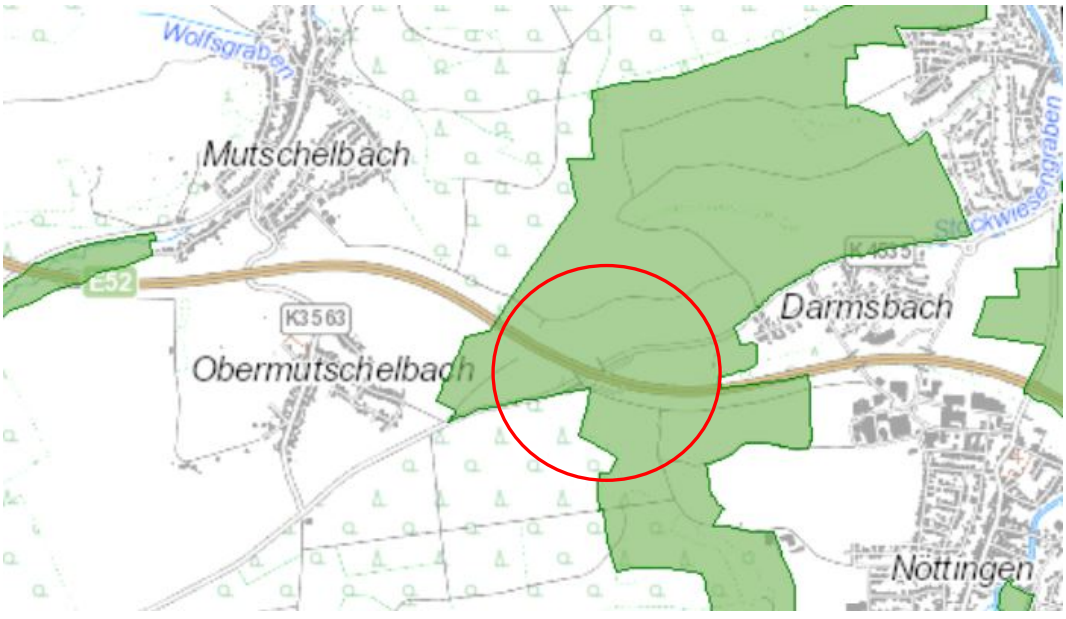

Abbildung 2 Landschaftsschutzgebiet im Bereich der geplanten Grünbrücke (Kartenserver der LUBW).

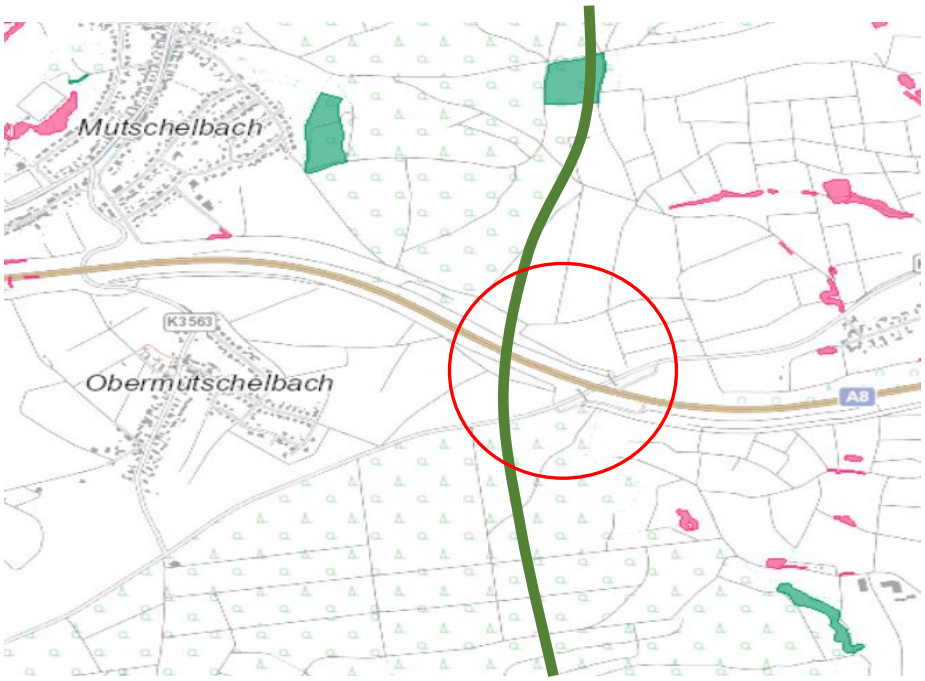

Abbildung 3 Achse des Wildtierkorridors sowie geschützte Offenland- und Waldbiotope im weiteren Umfeld der geplanten Grünbrücke (Kartenserver der LUBW).

2 Realnutzung im Baufeld der Grünbrücke

Durch den Bau der Grünbrücke werden ausschließlich Böschungsflächen und unmittelbar angrenzende Flächen in Anspruch genommen, die im Zuge des Ausbaus der BAB A 8 vor wenigen Jahren neu hergestellt wurden.

Abbildung 4 Nördliche Böschung der BAB A 8 mit Brücke der Kreisstraße K 3562.

Abbildung 5 Nordböschung der BAB A 8 mit lückiger Vegetation und zahlreichen Kleinsäugerbauten („Mauselöcher“).

Die neu gestalteten Autobahnböschungen wurden im Jahr 2014 angesät und weisen erst eine lückige Vegetationsbedeckung auf.

Abbildung 6 Fläche oberhalb der nördlichen Autobahnböschung mit Blick bis zum Wald.

Nördlich der Autobahn grenzen einerseits Ackerflächen andererseits teils verwilderte Garten- bzw. Streuobstwiesen an die Böschung an.

Abbildung 7 Fläche oberhalb der nördlichen Autobahnböschung mit Blick auf angrenzende Ackerflächen und Streuobstwiesen im Hintergrund.

Abbildung 8 Hecke mit angrenzendem Streuobstbestand oberhalb der nördlichen Autobahnböschung.

Abbildung 9 Südliche Böschung der BAB A 8 mit Brücke der Kreisstraße K 3562.

Südlich der Autobahnböschung schließt sich ein Grünlandstreifen an, angrenzend verläuft ein paralleler Wirtschaftsweg. Richtung Süden folgen Ackerflächen bis zur Kreisstraße. Kleinräumig werden auch diese Grundstücke durch Anbindung des vorhandenen Wirtschaftsweges an die Grünbrücke in Anspruch genommen.

Abbildung 10 Südböschung der BAB A 8 mit lückiger Vegetation.

Abbildung 11 Fläche oberhalb der südlichen Autobahnböschung mit Blick bis zur Kreisstraße und angrenzendem Wald.

Südlich der BAB A 8 wurden in 2014 Einzelbäume gepflanzt. Diese zeigen aber bis dato nur einen geringen Zuwachs.

3 Prognose artenschutzrechtlicher Betroffenheiten

3.1 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen der Zulassung eines Vorhabens ist das Artenschutzrecht für die unter besonderen bzw. strengen Schutz gestellten Tier- und Pflanzenarten zu beachten.

Streng geschützte Arten sind Tier- und Pflanzenarten, die
a) in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung,
b) in Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) oder
c) in Spalte 3 in der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Besonders geschützte Arten sind
a) alle streng geschützten Arten sowie
b) Arten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt sind,
c) die „europäischen Vogelarten“, d. h. alle heimisch wild lebenden Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und
d) die Arten der Spalte 2 in der Anlage 1 der BArtSchV.

Die geltenden Verbote für die besonders und streng geschützten Arten sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Danach ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen i. S. v. § 44 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden, wenn die FFH-RL sowie die VS-RL dem nicht entgegenstehen.

Als Voraussetzung für die Ausnahme von den bundesdeutschen artenschutzrechtlichen Verboten ist zu prüfen, ob die Verbotstatbestände der FFH-RL (Art. 12 und 13 Abs. 1) und/oder der VS-RL (Art. 5) erfüllt sind und falls ja, ob von diesen Verboten begründet, entsprechend Art. 16 FFH-RL bzw. Art. 9 VS-RL, abgewichen werden kann. Außerdem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

3.2 Habitatpotenzial für streng geschützte Arten im geplanten Baubereich

Der Ausbau der BAB A 8 wurde in diesem Abschnitt im Jahr 2014 fertiggestellt. Die Autobahnböschungen wurden 2014 angesät; ferner wurden Baum- und Gehölzpflanzungen durchgeführt.

Sowohl die nördliche als auch die südliche Böschung der BAB A 8 ist sehr steil und hat nur eine geringe Oberbodenauflage. Der anstehende Muschelkalk tritt großflächig zu Tage.

Abbildung 12 Südexponierte Autobahnböschung mit anstehendem Muschelkalk.

Im Hinblick auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierartengruppen wird ausschließlich das Habitatpotenzial für die bodengebundene, wärmeliebende Tiergruppe der Reptilien und für die Avifauna betrachtet.

Weitere artenschutzrechtlich bedeutende Tierartengruppen wie Fledermäuse, Haselmaus, Amphibien, Tagfalter, tagfliegende Nachtfalter und Totholzkäfer werden aufgrund der aktuellen Ausstattung der betroffenen Bauflächen nicht betrachtet, da kein Habitatpotenzial erkennbar ist.

Die neu gestalteten Böschungen der BAB A 8 bieten aufgrund der noch lückigen Vegetationsentwicklung nur ein geringes Potenzial als Lebensraum für die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Es sind zwar zahlreiche Kleinsäugerbauten vorhanden, die als Rückzugs- bzw. Winterquartier für Zauneidechsen geeignet wären, allerdings sind durch den lückigen Vegetationsbewuchs keine Schattenbereiche vorhanden, so dass keine Möglichkeiten zur Thermoregulation gegeben sind. Die Habitatausstattung bzw. -eignung als Lebensraum für Zauneidechsen ist daher im derzeitigen Stadium als ungeeignet einzustufen.

Weitere streng geschützte Reptilienarten wie die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) oder die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) sind ebenfalls nicht zu erwarten. Für eine spontane Besiedlung durch Mauereidechsen ist die Lage der Autobahnböschungen zu isoliert bzw. abseits von autochthonen Vorkommen der Mauereidechse bzw. Vorkommen auf Sekundärstandorten wie z.B. Bahnanlagen.

Ein zukünftiges Vorkommen der Schlingnatter wäre im Kontext mit einer Besiedlung durch Zauneidechsen zwar vorstellbar, ist aber aufgrund des aktuellen Entwicklungszustandes der Böschungsflächen nicht zu erwarten.

Die an die Autobahnböschungen nördlich und südlich anschließenden Offenlandbereiche mit Ackerflächen, Grünlandstreifen, Streuobstbeständen und einem Heckenzug bieten in geringerem Umfang geeignete Habitatstrukturen für die Zauneidechse.

Im Rahmen der Ökologischen Ressourcen-Analyse zum Flurneuordnungsverfahren 3343 Remchingen - Nöttingen (PLANUNGSBÜRO BECK UND PARTNER 2010) wurden im Nahbereich der aktuellen Grünbrückenplanung keine Vorkommen der Zauneidechse festgestellt; allerdings wurden nordwestlich dieses Bereiches Vorkommen erfasst. Aufgrund des Alters der Untersuchungen (2009/2010) können diese nicht als sicherer Beleg für das Fehlen der Art im Nahbereich der aktuellen Planung gewertet werden.

Hinsichtlich der Avifauna bieten die Böschungsflächen derzeit aufgrund der unzureichenden Gehölzentwicklung ebenfalls kein Habitatpotenzial. Ferner ist durch den Betrieb der Autobahn von einer erheblichen Vorbelastung und Störwirkungen durch Verkehrslärm und Verkehrsbewegungen auszugehen.

Potenziell wären die an die nördliche Böschung angrenzenden Ackerflächen als Bruthabitat für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) geeignet. Die Feldlerche weist aber eine besondere Empfindlichkeit gegenüber visuellen Störwirkungen, insbesondere vertikalen Strukturen auf. Sie benötigt offenes Gelände mit weitgehend offenem Horizont. Daher hält die Feldlerche meist einen Mindestabstand zu geschlossenen vertikalen Strukturen (z.B. Hecken und Waldrändern) von 60 bis 120 m ein. Der Waldrand des Buchwaldes befindet sich in einer Entfernung von weniger als 100 m zur neu geplanten Grünbrücke.

Im Nahbereich der geplanten Grünbrücke ist daher tendenziell nicht mit Feldlerchenbruten und daraus folgend einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit zu rechnen. Der Heckenzug und die kleineren Obstbäume sind als Bruthabitat für allgemein häufige Arten der Hecken- und Baumbrüter geeignet. Störungsempfindliche Arten sind auf Grund der Nähe zur Autobahn eher nicht zu erwarten.

An die südliche Autobahnböschung und den parallel verlaufenden Wirtschaftsweg grenzen unmittelbar Ackerflächen an. Auf einer kleinen Restfläche stockt ein Obstbaum. In diesem Bereich befindet sich der Waldrand in einer Entfernung von circa 130 m zur geplanten Grünbrücke, zwischen Waldrand und dem Standort der Grünbrücke befindet sich eine kleinere Streuobstwiese. Das Habitatpotenzial für die Feldlerche im Nahbereich der Grünbrücke ist insgesamt als gering einzustufen.

Unterstützt wird diese Einschätzung dadurch, dass bereits im Zuge der Ökologische Ressourcen-Analyse zum Flurneuordnungsverfahren 3343 Remchingen - Nöttingen im Bereich der aktuell geplanten Grünbrücke keine Vorkommen der Feldlerche oder anderer Bodenbrüter wie Rebhuhn, Wachtel oder Fasan nachgewiesen werden konnten.

3.3 Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Basierend auf der Einschätzung des Habitatpotenzials für Vorkommen streng geschützter Tierarten kann festgehalten werden, dass

- auf den Autobahnböschungen aktuell kein Habitatpotenzial für streng geschützte Reptilienarten oder Vogelarten besteht
- auf den nördlich und südlich an die Autobahnböschungen angrenzenden Offenlandbereichen nur ein geringes Habitatpotenzial für bodenbrütende Vogelarten (Feldlerche) besteht
- auf den nördlich an die Autobahnböschungen angrenzenden Offenlandbereichen nur in kleinflächigen Teilbereichen im Übergangsbereich zwischen Heckenstrukturen und Streuobstwiesen ein Habitatpotenzial für ein Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse besteht.

Durch eine Inanspruchnahme von Flächen angrenzend an geeignete Habitatstrukturen (Hecken und Streuobstwiesen) durch den Grünbrückenbau begleitende Wegebauarbeiten kann eine Tötung von Zauneidechsen (BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 1) ohne die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung nicht völlig ausgeschlossen werden.

Da keine Inanspruchnahme von Hecken oder der Streuobstwiese erfolgt, ist eine Tötung von Vögeln bzw. deren Fortpflanzungsstadien (BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 1) bzw. der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 2) nicht zu erwarten.

3.4 Vermeidungsmaßnahmen

Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.

Angrenzend an den Eingriffsbereich (im Bereich der Hecke und Streuobstwiese nördlich der Autobahn) besteht ein Habitatpotenzial für die streng geschützte Zauneidechse und für heckenbrütende Vogelarten.

Vor Baubeginn werden die nicht in Anspruch zu nehmende Streuobstwiese und die Hecke mit einem Reptilienschutzzaun vom Baufeld abgegrenzt, damit Reptilien nicht von dort aus in das Baufeld gelangen können (Maßnahme **V1**).

Der Baubereich wird daraufhin von einer herpetologisch geschulten Fachperson auf das Vorkommen von Reptilien überprüft, sich ggf. im Baubereich befindende Tiere werden hinter den Reptilienschutzzaun verbracht.

Da kein Eingriff in die Habitatstrukturen der Hecke und Streuobstwiese erfolgt ist eine vorab durchzuführende Aufwertung durch Errichtung von Habitatstrukturen nicht erforderlich, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird weiter gewährleistet.

3.5 Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG bzw. Artikel 5 der VSR für besonders und streng geschützten Arten wird in Formblättern dokumentiert (vgl. Anlage 1). Hierin enthalten sind allgemeine Angaben zum Schutzstatus der jeweiligen Art sowie deren Charakterisierung in Bezug auf Lebensraumansprüche, Verhaltensweisen und die Verbreitung in Baden-Württemberg und Deutschland.

Anschließend wird eine artbezogene Wirkungsprognose durchgeführt. In einer zusammenfassenden Einschätzung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch Schädigung oder Störung unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen dargelegt.

4 Fazit

Die durch den geplanten Bau einer Grünbrücke über die BAB A 8 bei Mutschelbach anlagebedingt beanspruchten Flächen weisen aktuell nur ein geringes Habitatpotenzial für streng geschützte Arten (Reptilien und Vogelarten) auf.

Die eigentlichen Autobahnböschungen wurden erst 2014 im Rahmen des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 8 fertiggestellt. Die Ansaat erfolgt 2014. Die Vegetation ist sehr lückig; Gehölzstrukturen fehlen weitestgehend.

Die an die Autobahnböschungen nördlich und südlich angrenzenden Offenlandflächen sind nördlich der Autobahn vielgestaltiger durch Ackerflächen, Grünlandstreifen, Hecken und Streuobstwiesen. Hier ist ein Habitatpotenzial für ein Vorkommen der Zauneidechse in Randbereichen der Hecke sowie von heckenbrütenden Vogelarten nicht auszuschließen.

Baubedingt können daher Verbotstatbestände erfüllt werden. Um dies zu vermeiden wird vorgeschlagen:

- Vor Baubeginn geeignete Habitatbereiche (Heckenrandbereiche) durch das Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes zu sichern und ggf. im Baubereich verbliebene Individuen umzusetzen.

Von einem Eintreten der Verbotstatbestände gemäß BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 ist daher nicht auszugehen. Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der Populationen von Heckenbrütern oder der Zauneidechse zu erwarten.

5 Quellen

Kartenserver der LUBW mit Daten zu Schutzausweisungen:
http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/

PLANUNGSBÜRO BECK UND PARTNER (2010):
Ökologische Ressourcen-Analyse zum Flurneuordnungsverfahren 3343 Remchingen - Nöttingen (A8).

RP KARLSRUHE (2018):
BAB A 8 Grünbrücke bei Mutschelbach, Erläuterungsbericht.

Artenblatt Heckenbrüter
Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

+ Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- *Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.*
- *Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.*
- *Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.*
- *Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).*

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung

Im Zuge des Ausbaus der A 8 ist der Bau einer Grünbrücke bei Mutschelbach als kombiniertes Brückenbauwerk (Grünbrücke mit seitlichem Wirtschaftsweg) über die Autobahn BAB A 8 bei Karlsbad-Mutschelbach auf der Gemarkung Remchingen-Nöttingen einschließlich der Anbindungen an das bestehende Wirtschaftswegenetz geplant (RP KARLSRUHE 2018).

Einschließlich der Rampen wird das Brückenbauwerk eine Länge von 260,00 m haben.

Für die saP relevante Planunterlagen:

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art[1]

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart[2]

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Ba-Wü
Hecken- und Baumbrüter (z.B. Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke)		☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (geografische Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (geografische Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

[1] Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

[2] Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben[4].
Insbesondere:
- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Die Arten der Gilde der Hecken- und Baumbrüter errichten ihr Nest frei auf Bäumen oder in Gebüschen und Hecken.

[3] Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen

[4] Zum Beispiel: Grundlagenwerke Ba-Wü, Zielartenkonzept Ba-Wü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:
- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Ein Vorkommen von Hecken- und Baumbrütern ist nördlich der BAB 8 in einem kleinen Streuobstwiesenbereich mit angrenzender Hecke nicht ausgeschlossen.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,
- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Über die betroffene lokale Population liegen keine aktuellen Informationen vor.

3.4 Kartografische Darstellung
Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate[5].

vgl. Artenschutzfachliche Beurteilung

[5] Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**
☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die Feldhecke als potentielles Bruthabitat der Hecken- und Baumbrüter wird von der Planung nicht in Anspruch genommen.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**
☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**
☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein
Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Die Eingriffsregelung wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den sechsstreifigen Ausbau abgearbeitet. Für weitere Ausführungen: siehe LBP 2012.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Nur kleinräumiger Eingriff, pot. Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:
- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der ökologischen Wirkungsweise,*
- *dem räumlichen Zusammenhang,*
- *Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- *der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:_____.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja** ☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Keine Gefahr der Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldfreimachung.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:
- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der*
- *Planung und/oder*
- *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Nutzung des angrenzenden Weges wie bisher als Wirtschaftsweg, frühere Wirtschaftswegverbindung wird lediglich wieder hergestellt.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja** ☒ **nein**

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Vereinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Keine störungsanfälligen Arten zu erwarten.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja** ☒ **nein**

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

entfällt, keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzen vorhanden

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja** ☐ **nein**

4.5 Kartografische Darstellung
Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)[6].

vgl. Artenschutzfachliche Beurteilung

[6] Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ **ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.**

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

☐ zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),

☐ zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),

☐ für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),

☐ im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder

☐ aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: _____.

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **nein - weiter mit Pkt. 5.3.**

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.
Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen _____ dargestellt.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

a) **Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

Art	Lokal betroffene Population	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet

	(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)	*(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:_____)*

b) **Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

Art	**Lokal betroffene Population** *(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)*	**Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet** *(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)*

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von <u>Europäischen Vogelarten</u>**
Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja**

Kurze Begründung:
Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:
- Art und *Umfang der Maßnahmen,*
- *der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- *Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung* der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von <u>Arten des Anhangs IV der FFH-RL</u> (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja**

Kurze Begründung:
Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____

Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu: Art und Umfang der Maßnahmen,

- *der* Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).
- Verweis auf die detaillierten *Planunterlagen:* _____

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

Kurze Begründung:
*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:*_____

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2**

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

Artenblatt Zauneidechse
Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

+ Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- *Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.*
- *Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.*
- *Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.*
- *Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).*

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung

Im Zuge des Ausbaus der A 8 ist der Bau einer Grünbrücke bei Mutschelbach als kombiniertes Brückenbauwerk (Grünbrücke mit seitlichem Wirtschaftsweg) über die Autobahn BAB A 8 bei Karlsbad-Mutschelbach auf der Gemarkung Remchingen-Nöttingen einschließlich der Anbindungen an das bestehende Wirtschaftswegenetz geplant (RP KARLSRUHE 2018).

Einschließlich der Rampen wird das Brückenbauwerk eine Länge von 260,00 m haben.

Für die saP relevante Planunterlagen:

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art[1]

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart[2]

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Ba-Wü
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (geografische Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (geografische Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)

[1] Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

[2] Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben[4].
Insbesondere:
- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Die Zauneidechse gilt in Baden-Württemberg als die häufigste Eidechsenart und besiedelt als Kulturfolger Heideflächen, Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen, Steinbrüche und Rebgebiete. Eine bedeutende Rolle spielen lineare Strukturen wie Hecken, Waldsäume oder Bahntrassen, die einerseits als beliebte Kernhabitate fungieren und andererseits wichtige Vernetzungskorridore darstellen.

Zauneidechsen bevorzugen trockenwarme Lebensräume mit einem Mosaik aus vegetationsfreien Stellen und mehr oder weniger dicht bewachsenen Vegetationsbeständen. Stellen mit niedriger Vegetation dienen dabei als Jagdhabitate, auf Offenbodenbereichen, Steinen und Totholz sonnen sich die Tiere, während dichtere Vegetation als Deckung genutzt wird.

Zauneidechsen sind im Allgemeinen ortstreu. Ihr Aktionsraum wird jedoch beispielsweise während der Paarungszeit vergrößert. Die durchschnittliche Größe eines Revieres beträgt 100 bis 300 m².

Die einzelnen Teilbereiche der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Zauneidechsen liegen in den meisten Fällen entsprechend der Struktur der Lebensräume eng miteinander verzahnt und mehr oder weniger gleichmäßig im besiedelten Raum verteilt. Der erfasste Lebensraum beobachteter Exemplare ist demnach als Komplex von Fortpflanzungs- und Ruhestätten anzusehen.

Die Aktivitätszeit der Zauneidechse erstreckt sich witterungsabhängig von März/April bis September/ Oktober. Die Paarung findet von Ende April bis Mitte Juni statt. Etwa zwei Wochen später werden die Eier an besonnten, vegetationsarmen Stellen, die lockeres Substrat aufweisen und nicht zu trocken sind, abgelegt. Die Jungtiere schlüpfen nach vier bis zehn Wochen und werden im dritten oder vierten Lebensjahr geschlechtsreif. Die Winterruhe beginnt zwischen Ende September und Ende Oktober. Als Winterquartiere kommen Fels- oder Erdspalten, Mauselöcher oder selbst gegrabene Erdlöcher in Frage. Die Quartiere liegen auf Grund der Frostfreiheit meist bis in einer Tiefe von einem Meter.

Der Erhaltungszustand in Baden-Württemberg ist ungünstig/unzureichend. Die Zauneidechse kommt in Baden-Württemberg verbreitet vor (Ausnahme Höhenlagen), zeigt jedoch eine rückläufige Bestandsentwicklung.

Gefährdungsursachen für die Zauneidechse sind vor allem die Zerstörung von Lebensräumen und Kleinstrukturen in der Landschaft. Diese findet durch Wiederbewirtschaftung von Brachen, Verlust von Randstreifen und Böschungen, Intensivierung der Landwirtschaft und Fragmentierung der Landschaft durch Verkehrs- und Siedlungsbau statt.

Quelle: LUBW (2007): Artensteckbrief "Zauneidechse"; I. Blanke (2004): "Die Zauneidechse", Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie, Laurenti-Verlag.

[3] Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen

[4] Zum Beispiel: Grundlagenwerke Ba-Wü, Zielartenkonzept Ba-Wü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:
- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Ein Vorkommen der Zauneidechsen in an die nördliche Böschung anschließenden Wiesenbereichen mit Streuobst und einem Heckenzug ist aufgrund geeigneter Habitatstrukturen nicht auszuschließen. Im Zuge der Ökologische Ressourcen-Analyse Flurneuordnungsverfahren 3343 Remchingen-Nöttingen (PLANUNGSBÜRO BECK UND PARTNER 2010) wurde zwar keine Vorkommen der Zauneidechse im Nahbereich der aktuellen Planung festgestellt, nordwestlich aber Vorkommen erfasst.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,
- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Über die betroffene lokale Population liegen keine aktuellen Informationen vor.

3.4 Kartografische Darstellung
Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate[5].

vgl. Artenschutzfachliche Beurteilung

[5] Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**
☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die Feldhecke und eine Wiese mit Streuobst als potentielle Lebensräume der Zauneidechse werden von der Planung nicht unmittelbar in Anspruch genommen.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**
☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**
☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein
Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur tw. möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Die Eingriffsregelung wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den sechsstreifigen Ausbau abgearbeitet. Für weitere Ausführungen: siehe LBP 2012.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Nur kleinräumiger Eingriff, pot. Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt erhalten.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:
- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der ökologischen Wirkungsweise,*
- *dem räumlichen Zusammenhang,*
- *Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- *der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:_____.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja** ☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Ohne die Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen kann eine Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldfreimachung und Bauausführung nicht ausgeschlossen werden.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:
- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der*
- *Planung und/oder*
- *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Nutzung des angrenzenden Weges wie bisher als Wirtschaftsweg, frühere Wirtschaftswegverbindung wird lediglich wieder hergestellt.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Schutz der Hecke und der Streuobstwiese während der Baumaßnahme mit Reptilienschutzzäunen (Maßnahme V1).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja** ☒ **nein**

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Art ist bzgl. baubedingter Lärm- oder Lichteinwirkung nicht störungsanfällig.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja** ☒ **nein**

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

entfällt, keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzen vorhanden

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja** ☐ **nein**

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)[6].

vgl. Artenschutzfachliche Beurteilung

[6] Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.**

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

☐ zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),

☐ zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),

☐ für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),

☐ im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder

☐ aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: _____.

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **nein - weiter mit Pkt. 5.3.**

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.
Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen _____ dargestellt.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

a) **Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

Art	**Lokal betroffene Population** *(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)*	**Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet** *(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:_____)*

b) **Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

Art	**Lokal betroffene Population** *(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)*	**Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet** *(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)*

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von <u>Europäischen Vogelarten</u>**
Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja**

Kurze Begründung:
Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:
- Art und *Umfang der Maßnahmen,*
- *der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- *Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung* der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von <u>Arten des Anhangs IV der FFH-RL</u> (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja**

Kurze Begründung:
Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____

Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu: Art und Umfang der Maßnahmen,
- *der* Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).
- Verweis auf die detaillierten *Planunterlagen: _____*

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

☐ **ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**

☐ **nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**

Kurze Begründung:
Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:_____

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2**

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**

☐ **sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**